

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 142 (1976)
Heft: 7-8

Artikel: Dienstpflicht statt Wehrpflicht
Autor: Schaufelberger, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-50272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstpflcht statt Wehrpflicht

Oberst i GSt Walter Schaufelberger

Das Münchensteiner Modell widerspricht der staatspolitischen Logik: Es ist mit unserem Milizgedanken unvereinbar und schafft zwei Kategorien von Bürgern. Besser ist die Schaffung einer allgemeinen Dienstpflcht im Rahmen unserer Sicherheitspolitik.

Eine Alternative zum Münchensteiner Modell

Die durch die Münchensteiner Initiative ausgelöste Diskussion um die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes tritt in die vorentscheidende Runde ein. Die rechtliche Voraussetzung ist so, daß das Parlament der in Form einer allgemeinen Anregung gehaltenen Initiative im ersten Durchgang zugestimmt und dadurch im Grundsätzlichen die Handlungsfreiheit verloren hat. Impulse zur Ablehnung oder zu wesentlichen Abänderungen der Münchensteiner Initiative müssen also von außen kommen.

Was gegen das Münchensteiner Modell grundsätzlich einzuwenden ist

Es macht den Anschein, als ob Eidgenössisches Militärdepartement, Bundesrat und Parlament der Münchensteiner Initiative vor 4 Jahren doch etwas vorschnell zugestimmt hätten. Möglicherweise wurde unter dem Einfluß des damaligen wehrpolitischen und wehrpsychologischen Klimas die erstbeste Gelegenheit beim Schopf gefaßt, um ein lästiges Problem auf elegante Weise loszuwerden. Mittlerweile haben sich aber die klimatischen Bedingungen bereits wieder um einiges gewandelt.

Und selbst wenn sie sich nicht gewandelt hätten, wäre angesichts der sicherheitspolitisch entscheidenden Bedeutung dieser Frage nötig, dem Münchensteiner Modell mit kritischer Reserve zu begegnen. Insbesondere ist zu fragen – und wohl etwas eindringlicher, als dies in der seinerzeitigen Debatte geschehen ist –, ob die vorübergehende Beruhigung der Szene, die man bei Annahme der Initiative allenfalls einhandeln könnte, die grundsätzlichen Ver-

luste rechtfertigen würde, die dadurch in Kauf genommen würden.

Der erste Grundsatz, der ein für allemal preisgegeben wäre, ist die **allgemeine Wehrpflicht**. Denn wenn auch die Münchensteiner Initiative am Wehrdienst «als Regel» festhält, so ist dies – auf die Praxis bezogen – doch lediglich Papier und bestenfalls geeignet, Gutgläubigen Sand in die Augen zu streuen. In Wirklichkeit soll eben doch die Möglichkeit einer zivilen Ersatzdienstleistung außerhalb des sicherheitspolitischen Rahmens geschaffen werden, und dies ist mit der schweizerischen Auffassung von allgemeiner Wehrpflicht unvereinbar. Zudem muß man sich vergegenwärtigen, nach welchen Kriterien die dannzumalige Prüfungskommission ihre Zivildienstkandidaten beurteilen soll. Geschähe dies auf restriktive Weise, dann wäre dem Anliegen der Initianten wohl kaum Genüge getan. Geschähe es aber – im Sinne der Initianten – extensiv, nämlich voller Verständnis und Großzügigkeit, dann bewegte sich das Verfahren mindestens tendenziell in Richtung der freien Wahl, und dies ist mit unserem **Milizverständnis** unvereinbar.

Allgemeine Wehrpflicht und Milizsystem sind aber nicht nur integrierender Bestandteil unseres schweizerischen Staatsbewußtseins, sondern auch eine der stärksten Seiten unserer sicherheitspolitischen Konzeption. Dies geht aus den ausländischen Einschätzungen unserer Landesverteidigung, vergangenen wie gegenwärtigen, mit aller Deutlichkeit hervor, wie denn auch in jüngster Zeit unsere Diskussion um die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes im Ausland als Zeichen nachlassenden Wehrwillens gedeutet wird. Es kann kaum im Interesse unseres Staates liegen, der über die älteste ungebrochene Wehrtradition verfügt, ausgerechnet jetzt, wo die Aufweichung der west-

lichen Verteidigung beunruhigende Formen anzunehmen beginnt, während die materielle und ideologische Ausrüstung in den kommunistischen Staaten bisher ungekannte Ausmaße angenommen hat, dem Ausland im Bereich der Wehrbereitschaft den Eindruck von Halbherzigkeit, Ermüdung und Abbau zu vermitteln.

Das zweite ist, daß durch die Verwirklichung des Münchensteiner Modells **zwei Kategorien von Bürgern** geschaffen würden: die eine, von der der militärische Dienst nach wie vor als Regelfall gefordert, die andere, der, außerhalb der Regel, aus Rücksicht auf persönliche Vorbehalte die Möglichkeit eines «Ersatz»-Dienstes geboten würde. Wie man es immer wenden mag: Der Dienst in der Armee, der das letzte Opfer zum Schutze der bedrohten Gemeinschaft in sich schließt, ist unter keinen Umständen vollwertig zu ersetzen durch eine wie immer beschaffene Dienstleistung, die von diesem letzten Opfer dispensiert. Es geht hier nicht um einen quantitativen, sondern um einen qualitativen Unterschied. Träfe dies nicht zu, dann wäre ja nicht einzusehen, weshalb überhaupt unter Berufung auf das Gewissen nach einer Ersatzlösung gesucht würde. Als ob jene vielen, die Militärdienst leisten, nicht auch ein Gewissen hätten und nicht selten gerade deshalb ihre Pflicht gegenüber der Gemeinschaft auch in deren schwerster Stunde ohne Vorbehalt erfüllten.

Der Einwand, daß bereits unter der jetzigen Rechtsordnung verschiedene Kategorien von Bürgern beständen, wobei bald die Kriegsdispensierten, bald die Dienstverweigerer zitiert werden, kann doch wohl nicht ernst genommen werden. Es gibt heute für den gesunden Staatsbürger keine gesetzliche Möglichkeit, sich der Dienstpflcht im Rahmen unserer Sicherheitspolitik zu entziehen. Erst durch das Münchensteiner Modell würde eine solche geschaffen, was jeder **staatspolitischen Logik** widerspricht.

Was dessenungeachtet für einen Zivildienst spricht

Das Münchensteiner Modell kann infolgedessen nicht angenommen werden, ohne daß dadurch wichtigste staatspolitische Substanz unwiederbringlich verlorengehe. Das heißt allerdings nicht, daß nicht doch ein Zivildienst geschaffen werden könnte, sofern zwingende Gründe dafür sprächen und eine Formel gefunden würde, nach welcher die oben genannten Grundsätze nicht preisgegeben werden müßten. An Gründen für die Einführung eines Zivildienstes fehlt es unseres Erachtens nicht, begonnen bei

staatsphilosophischen und staatspolitischen Erwägungen bis zu abstimmungstaktischen Kalkulationen. Wiederum sei lediglich auf die beiden wichtigsten hingewiesen.

Als erstes, daß der schweizerische Staat, der im Verlaufe seiner Geschichte ganz andere **Minderheitenprobleme** mit viel politischer Vernunft zu lösen vermochte, auch für eine Minorität, die sich gegenüber dem Waffendienst in schwerer Gewissensnot befindet (wozu freilich durchaus nicht alle Dienstverweigerer zu zählen sind), eine echte Lösung – und nicht bloß eine strafrechtliche Erledigung – finden sollte. Würde für diese Gruppe ein Zivildienst geschaffen, dann würde nicht nur viel Unbehagen, vorab bei der jungen Generation, aus der Welt geschafft, sondern es würde auch der publikumswirksame Aufhänger für die antimilitärische Agitation sogenannter Friedensfreunde beseitigt.

Das zweite Argument bezieht sich auf einen staatspolitisch höchst bedenklichen Aspekt der jetzigen Verhältnisse. Einerseits werden jährlich einige hundert Dienstverweigerer strafrechtlich verfolgt. 1975 betrug die Zahl der von der Militärjustiz behandelten Fälle 1668, die Zahl der Verurteilungen 520 (gegenüber 545 im Vorjahr seit vielen Jahren erstmals leicht rückläufig). Andererseits aber entziehen sich jährlich mehrere tausend auf sanitärem Wege der Erfüllung ihrer militärischen Bürgerpflicht. Die Zahlen sind erschreckend. Es gibt Kantone, in denen lediglich noch etwas mehr als die Hälfte aller Wehrpflichtigen Militärdienst leisten. Das schweizerische Mittel beträgt 69 Prozent. Mit Recht hat man in diesem Zusammenhang von «kalter Dienstverweigerung» gesprochen.

Das bedeutet, daß in Wirklichkeit die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr funktioniert und daß die **Wehrgerechtigkeit** in Frage steht, ein Zustand, der zweifelsohne das Vertrauen in unsere politischen Einrichtungen belastet und unter allen Umständen geändert werden muß.

Die Einführung der sogenannten differenzierten Tauglichkeit mag einige Verbesserungen bringen, wird aber nicht davon abgehen können, daß die militärische Dienstleistung immer ein bestimmtes Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit verlangt. Bei der Rekrutierung für eine zivile Dienstleistung könnten die Ansprüche um einiges gemildert werden, was erlaubte, das Rekrutierungspotential ohne namhafte Einbußen für die sicherheitspolitischen Bedürfnisse auszuschöpfen und damit die Wehrgerechtigkeit wiederherzustellen, vorausgesetzt, daß diese zivile Dienstleistung im Rahmen der Sicher-

heitspolitik erfolgt und nicht außerhalb. Damit sind wir bei der Kernfrage angelangt.

Zivildienst im Rahmen der Sicherheitspolitik

Die Lösung des Problems liegt also in der Integration des zu schaffenden Zivildienstes in die Sicherheitspolitik. Bekanntlich geht die geltende Konzeption unserer Sicherheitspolitik davon aus, daß unsere Sicherheit nicht mehr allein durch die Armee gewährleistet werden kann, sondern daß sich andere Bereiche, zum Beispiel Zivilschutz oder Kriegswirtschaft, mit gleichem strategischem Stellenwert zu dem militärischen Instrument gesellen müssen. Wenn dem so ist, dann ist nicht einzu sehen, weshalb die Erfüllung der Dienstpflicht nach wie vor doch nur ausschließlich in der Armee erfolgen können soll. Die logische Konsequenz wäre vielmehr die, daß auch der Dienst im Zivilschutz oder in der Kriegswirtschaft als vollwertige Leistung anerkannt werden müßte. Voraussetzung wäre, daß ein solcher Zivildienst nach Dauer und Anforderung so weit als möglich dem militärischen Dienst entspräche. Dies würde heißen, daß demjenigen, der in nachgewiesener schwerer Gewissensnot die Dienstleistung in der Armee nicht auf sich nehmen kann, Anrecht auf Einteilung in eine andere Organisation im Rahmen der Sicherheitspolitik gewährt werden sollte. Die Personalquote würde durch die Bedürfnisse der verschiedenen Bereiche der Sicherheitspolitik bestimmt. Durch den Einbezug ziviler Dienstleistungen in den Rahmen der Sicherheitspolitik würde die bisherige Wehrpflicht zur zeitgemäßen **Dienstpflicht** erweitert, womit der Grundsatz, daß jeder Schweizer der bedrohten Gemeinschaft seine Unterstützung schuldet, aufrechterhalten bleibt und auch die polarisierende Ausscheidung verschiedener Bürgerkategorien vermieden wird.

Die ohnehin nicht befriedigend zu lösende Frage, ob unter «Gewissensgründen» lediglich religiöse oder auch ethisch-weltanschauliche oder sogar politische Motive anerkannt werden sollten, verlöre in dem Moment an Gewicht, wo die Bürgerpflichten im Bereich der Sicherheit auch außerhalb der Armee erfüllt werden könnten. Lediglich von der Bedarfsseite her – indem die Bedarfsquote der Armee, der im sicherheitspolitischen Instrumentarium vorrangige Bedeutung zukommt, mit erster Priorität erfüllt werden muß – drängt sich der Nachweis der Gewissensnot für Anwärter auf zivile Dienstleistungen auf.

Eine andere Möglichkeit, die Gewis-

sensfrage aus der Welt zu schaffen, bestände im sogenannten **Zeitopfer**, das heißt in der Bereitschaft des Gestuchstellers, einen zivilen Ersatzdienst von ungleich längerer, zum Beispiel doppelter Dauer bezogen auf den Militärdienst, auf sich zu nehmen, womit dann der Nachweis der Gewissensnot als erwiesen gelten könnte. Diese Möglichkeit wird zusätzlich zu der von uns vertretenen in einer bemerkenswerten Studie der Offiziersgesellschaft der Stadt Basel vorgeschlagen.

Unbefriedigend daran ist das Odium der Bestrafung, das, gewollt oder ungewollt, an einer solchen Lösung haftet, beziehungsweise das ungute Gefühl, daß die Minderheit für ihre an sich anerkannte Überzeugung zu büßen hätte.

Gewiß werden nicht alle jetzigen Dienstverweigerer von der Möglichkeit eines Zivildienstes im Rahmen der Sicherheitspolitik Gebrauch machen. Ein Teil aber wird sich dazu entschließen, und es ist keineswegs gesagt, daß dieser Teil seine Aufgabe, die nicht mit Kämpfen und Schießen, sondern vielmehr mit Helfen und Retten zu tun hat, nicht durchaus verantwortungsbewußt erfüllen würde. Ein anderer Teil wird wohl auch dies verweigern, und da wird nichts anderes als Bestrafung durch zivile Gerichte übrigbleiben. Da stößt auch der schweizerische Rechtsstaat an die äußerste Grenze gegenüber dem individuellen Handlungsbereich. Aber gerade weil nichts unversucht geblieben ist, diesen Spielraum so weit als möglich zu fassen, verliert dieses Geschäft seine medien-spezifische wie auch politische Resonanz und wird sich für armeefeindliche Kreise auf dem Rücken der sogenannten Totalverweigerer kein dubioses Geschäft mehr tätigen lassen – wie bereits jetzt die Zivilschutzverweigerer beweisen, von denen niemand spricht.

Was weiter geschehen soll

Offensichtlich haben die Initianten aus Münchenstein seinerseits die Frage der Intergration des Zivildienstes in die Sicherheitspolitik unseres Landes nicht ernsthaft prüfen können. Die Initiative wurde 1972 eingereicht, die Botschaft des Bundesrates über Sicherheitspolitik hingegen erschien erst 1973. Auch als die eidgenössischen Räte in diesem gleichen Jahr der Münchensteiner Initiative ihre Zustimmung erteilten, wurde die Lösung des Zivildienstproblems im Rahmen der sicherheitspolitischen Möglichkeiten und Bedürfnisse noch nicht in Betracht gezogen. Selbst während des Vernehmlassungsverfahrens im Winter 1974/75 war eine solche Lösung noch immer nicht im politischen Gespräch. Dies

hat sich mittlerweile geändert. Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung haben sich von der unvertrauten Vokabel zu präsenten Begriffen entwickelt, und die Münchensteiner Initianten selber schließen heute die sicherheitspolitische Integration des Zivildienstes nicht mehr aus.

Somit ergibt sich als erstes die **Einladung an das eidgenössische Parlament**, die Verwirklichung der Münchensteiner Initiative im Rahmen der sicherheitspolitischen Konzeption sehr gründlich zu prüfen. Kein Zweifel, daß einer solchen Lösung auch jene zustimmen könnten, die sich eh und je an vorderster Front für unsere Landesverteidigung verwendet haben. Dies gilt beispielsweise für die Schweizerische Offiziersgesellschaft, der fälschlicherweise immer wieder unterstellt wird, daß sie gegen die Schaffung eines Zivildienstes eingestellt sei. In Wirklichkeit hat sich die Präsidentenkonferenz vom 5. April 1975 im Prinzip für die Schaffung eines Zivildienstes im Rahmen unserer Sicherheitspolitik ausgesprochen. Nunmehr muß zuhänden der öffentlichen Diskussion ein praktisches Modell dieses Zivildienstes innerhalb der Sicherheitspolitik bis in die Einzelheiten ausgearbeitet werden.

Sollte indessen das eidgenössische Parlament zu einer Lösung gelangen, die unter dem Titel der Münchensteiner Initiative die Erfüllung der zivilen Dienstpflicht nicht in die Sicherheitspolitik integrieren möchte, wie dies bedauerlicherweise auch im Bericht der Expertenkommission sowie in der Botschaft des Bundesrates geschieht, dann wären zwei verschiedene Reaktionen denkbar. Die für viele naheliegende, der Münchensteiner Initiative zuzustimmen, in der Meinung, damit sei wenigstens ein erster Schritt getan und alsdann könne auf weite Sicht die Realisierung der allgemeinen Dienstpflicht an die Hand genommen werden. Gleich vorweg: Dieser erste Schritt wäre bereits verhängnisvoll, weil damit all jene substanziellen Verluste und bedenklichen Entwicklungen verbunden wären, von denen einleitend die Rede gewesen ist. Der Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht im Rahmen der Sicherheitspolitik wäre ein für allemal preisgegeben, was nicht im Interesse unseres Staates liegen kann.

Also wäre in diesem Fall das einzig Richtige, die Münchensteiner Initiative **eindeutig abzulehnen**, um eine saubere, von halbbatzigen Kompromissen und belastenden Präjudizien freie Ausgangslage für die weitere Behandlung des Problems zu schaffen, die dann – auf längere Sicht – zur Schaffung einer **allgemeinen Dienstpflicht im Rahmen der Sicherheitspolitik** führen könnte. ■

Grundwehrdienst und Wehrdienstverweigerung

Staat (Stand 1. April 1976)	Grundwehr- dienstdauer	Wehrdienstverweigerung möglich Ja/Nein	Gründe	Ersatzdienst- möglichkeiten
I. NATO				
1. USA 2. Kanada 3. Großbritannien 4. Island 5. Belgien	12 Monate	Entfällt, da Berufsstreitkräfte		
6. Dänemark		Ja	Angabe vor der Musterung	24 Monate (Militärdienst ohne Waffe oder Zivildienst)
7. Frankreich		Ja	Religiöse, philosophische, ethische	8 Monate ziviles Verteidigungskorps oder 12 Monate ziviler Ersatzdienst
8. Griechenland		Ja	Werbung und Propaganda strafbar	24 Monate in staatlicher Forstverwaltung
9. Italien		Nein		Nicht möglich
10. Niederlande	24–27 Monate Heer und Luftwaffe 32 Monate Marine (Voraussetzung für Staatsdienst)	Ja		
11. Norwegen	15 Monate Heer und Luftwaffe, 24 Monate Marine	Ja	Religiöse, weltanschauliche, ethische	8 Monate länger als Wehrdienst (waffenlos oder Ersatzdienst)
	16 Monate Heer und Luftwaffe, 18 Monate Marine	Ja	Unüberwindliche Gewissensbedenken	21 Monate Ersatzdienst
	12 Monate Heer, 15 Monate Luftwaffe und Marine	Ja	Ernsthafte Überzeugungsgründe	16 Monate Zivildienst
II. Warschauer-Pakt-Staaten				
1. Bulgarien	24 Monate Heer und Luftwaffe, 36 Monate Marine	Nein		Nicht möglich
2. DDR	18 Monate	Ja	Religiöse	18 Monate in Baueinheiten der NVA
3. Polen	24 Monate Heer und Luftwaffe, 36 Monate Marine	Nein		Im Kohlenbergbau möglich
4. Rumänien	16 Monate	Nein		Nicht möglich
5. UdSSR	24 Monate, 36 Monate für Schiffsbesatzungen	Nein		Nicht möglich
6. CSSR	24 Monate Heer, 26–27 Monate Marine und Luftwaffe	Nein		Im Bergbau möglich
III. Neutrale Staaten				
1. Österreich	6 Monate	Ja	Gewissensgründe	8 Monate
2. Schweden	227–297 Tage	Ja	Gewissensgründe	420 Tage
3. Schweiz	364 Tage	Ja	Gewissensgründe	Militärpflichtersatz oder Sanitätsdienst

(Aus «Wehrkunde», Juni 1976)